

Zürich, 1. Dezember 2010

## Medienmitteilung

### Grundbuchdaten im Internet

**Die sich im Gang befindende Revision der eidgenössischen Verordnung über das Grundbuch wird die Grundlage für die elektronische Erfassung und Publikation der Grundbuchdaten im Internet bilden. Dies birgt Risiken für die Persönlichkeitsrechte Betroffener, da es sich dabei um Personendaten handelt. Ein Schutz vor Serienabfragen bei Einsichtnahme und die Protokollierung der Zugriffe bestimmter Benutzer genügen aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht, um die Risiken für die Persönlichkeitsrechte auf ein erforderliches Mass zu minimieren. Weitere Massnahmen sind erforderlich, wie etwa das Einführen eines Sperrrechts. Besondere Bedeutung kommt dem Verhältnismässigkeitsprinzip zu, das heisst es sollen nur diejenigen Angaben veröffentlicht werden, die für die Benutzer auch absolut notwendig sind. Dasselbe gilt auch für das Gewähren von Zugriffen durch Dritte.**

Die Revision der eidgenössischen Verordnung über das Grundbuch durch das Amt für Grundbuch und Bodenrecht ist im Gange. Die Einführung des elektronischen Grundstück-Informationssystem eGRIS wird eine zentrale Abfrage kantonaler Grundbuchdaten ermöglichen. Was in einzelnen Kantonen wie z.B. Zug und Luzern bereits heute Realität ist, soll in Zukunft in allen Kantonen praktiziert werden, nämlich die Publikation der Grundbuchdaten im Internet (Art. 30 Abs. 1 Entwurf Verordnung über das Grundbuch, E-GBV). Weiter sollen Banken, Pensionskassen und Versicherungen einen erweiterten Zugang, sprich Online-Zugriff erhalten (Art. 31 E-GBV) sowie Anmerkungen, welche bis anhin nicht öffentlich zugänglich waren, ebenfalls ohne Glaubhaftmachen eines Interesses einsehbar sein (Art. 29 Abs. 1 lit. b E-GBV). Die Systeme sollen vor Serienabfragen geschützt, nur grundstücksbezogen erfolgen können und die Zugriffe bestimmter Benutzer protokolliert werden (Art. 30 Abs. 3, 29 Abs. 2 und 32 Abs. 3 E-GBV).

Bei Grundbuchdaten handelt es sich um die Personendaten der entsprechenden Grundeigentümer. Aufgrund der öffentlichen Zugänglichkeit und der Verknüpfbarkeit der Daten aus den verschiedensten Quellen resultieren für die Grundeigentümer besonders hohe Gefahren für deren Privatheit bzw. deren Persönlichkeit. Deren Rechte bzw. deren Anspruch auf Schutz ihrer Persönlichkeit sind zu beachten resp. zu stärken, insbesondere wenn es um den unkontrollierten öffentlichen Zugang zu solchen Daten geht (vgl. Art. 970 Abs. 3).

Es gilt zu beachten, dass bei Veröffentlichungen im Internet folgende Fakten geschaffen werden:

- die publizierten Informationen sind weltweit zugänglich, also auch in Staaten ohne Datenschutzbestimmungen
- mit der Veröffentlichung verlieren die Betroffenen jegliche Kontrolle über die Zwecke künftiger Bearbeitungen
- Rückschlüsse auf persönliche Verhältnisse sind möglich
- Dritte können mit den Daten Interessen verfolgen, die denjenigen der Betroffenen diametral entgegenstehen (Belästigungen, Bedrohungen und Sicherheitsprobleme aller Art können entstehen)
- die veröffentlichten Informationen können faktisch nicht mehr gelöscht werden
- die Risiken, welche sich aus der Veröffentlichung ergeben, sind nicht immer erkennbar (beispielsweise ist nicht erkennbar, wer die Daten sammelt, verwendet und zu welchem Zweck auswertet)

Werden dennoch Internet-Publikationen vorgenommen, sollten durch den Bund und die Kantone Massnahmen ergriffen werden, welche den datenschutzrechtlichen Aspekten der Datensicherheit, Datenvermeidung und Datensparsamkeit Rechnung tragen wie:

- veröffentlichen nur notwendiger Angaben (z.B. Name des Grundstückseigentümers und der Grundstücksnummer)
- fakultative Veröffentlichung durch die Kantone
- Einführen eines Sperrrechts zugunsten der Grundeigentümer
- höchstes Sicherheitsniveau der Infrastruktur
- Elektronischer Sperrmechanismus gegenüber Suchmaschinen.